

Stellungnahme zu luftdruckunterstützten Stoßdämpfern

Bezug nehmend auf ein Schreiben des Rheinisch-Westfälischen-TÜV's vom 29. Oktober 1984 wird mitgeteilt:

Die Beantragung einer ABE für Stoßdämpfer ist u. E. nicht erforderlich, da nach Nr. 19 des Beispielkatalogs zu §19, Abs. 2, der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) die Betriebserlaubnis des Fahrzeugs bei Austausch gegen andere als die Originalstoßdämpfer nicht erlischt.

Hinsichtlich des Einbaus von Niveauliftnanlagen (Hi-Jackers) zitieren wir die z.Zt. gültige Auffassung des Bundesministers für Verkehr:

Der nachträgliche Einbau der Niveauliftnanlage ist vergleichbar mit einem normalen Stoßdämpferwechsel. Eine Abnahmepflicht ist daher nicht erforderlich. Der Betrieb von Fahrzeugen mit Niveauliftnanlagen lässt keine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer im Sinne des §19, Abs. 2, StVZO erwarten. Der nachträgliche Einbau der Niveauliftnanlage bringt die Betriebserlaubnis des Fahrzeugs nicht zum Erlöschen.

Bitte dieses Schreiben immer mitführen (zusätzlich zum Kfz-Schein)!